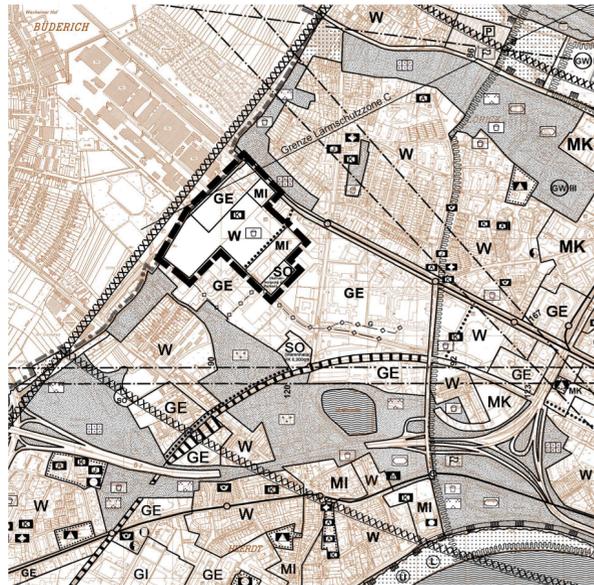


Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

GRENZEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN	Angefertigt: Düsseldorf, den 26.03.2014
Stadtgrenze Stadtbezirksgrenze Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	Wohnbaufläche Besonderes Wohngebiet Gemischte Baufläche Dorfgebiet Mischgebiet Kerngebiet Gewerbliche Bauflächen Gewerbegebiet Industriegebiet Sondergebiet (§ 11 Bau NVO) z.B.: Universität	Fläche für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schulen Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kindergärten Einrichtung der Jugendhilfe Einrichtung der Altenhilfe Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post Schutzbauwerk Feuerwehr	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag  Der Oberbürgermeister Vermessungs- und Liegenschaftsamt Im Auftrag 
Autobahnen und autobahn-ähnliche Straßen Autobahn A Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen Bundesstraße B Landstraße L Kreisstraße K Ruhender Verkehr Bahnanlagen Bahnhof S - Bahn - Haltestelle Stadtbahn Stadtbahn - Haltestelle Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Flughafen Segelfluggelände	VER - U. ENTSORGUNGSANLAGEN Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen Elektrizität Gas Fernwärme Wasser Abfall Abwasser WASSERFLÄCHEN Wasserfläche	LEITUNGEN oberirdisch  z.B. E unterirdisch  z.B. W Hochspannungsfreileitung E Gasleitung G Wasserleitung W Mineralölproduktenleitung Ö Äthylenleitung Ä LAND - U. FORSTWIRTSCHAFT Fläche für die Landwirtschaft Fläche für Wald	Dieser Plan ist durch Beschluss des Ratsausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt am 26.03.2014 gemäß § 2 (1) BauGB aufgestellt worden. 61/12 - FNP - 162 Düsseldorf, den 27.03.2014 Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag 
			Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 19 vom 10.05.2014 in der Zeit vom 20.05.2014 bis einschließlich 24.06.2014 öffentlich ausgelegt. 61/12 - FNP - 162 Düsseldorf, den 25.06.2014 Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag 
			Der Rat der Stadt hat heute die Änderung des Flächennutzungsplanes durch diesen Plan beschlossen. 61/12 - FNP - 162 Düsseldorf, den 30.04.2015 Der Oberbürgermeister 
			Herr Oberbürgermeister Geisel und Ratsfrau Penack-Bielor haben gemäß § 60 (2) GO NRW am 13.10.2015 die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 BauGB beschlossen und dem Entwurf und seiner Begründung einschließlich des Umweltberichts für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt. 61/12 - FNP - 162 Düsseldorf, den 14.10.2015 Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag 
			Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 24.10.2015 die von Herrn Oberbürgermeister Geisel und Ratsfrau Penack-Bielor am 13.10.2015 gefasste dringliche Entscheidung gemäß § 60 (2) GO NRW genehmigt. 61/12 - FNP - 162 Düsseldorf, den 22.10.2015 Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag 
			Dieser Plan hat mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichts gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 43 vom 21.04.2015 in der Zeit vom 30.10.2015 bis einschließlich 30.11.2015 öffentlich ausgelegt. 61/12 - FNP 162 Düsseldorf, den 01.12.2015 Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag 
			Der Rat der Stadt hat heute die Änderung des Flächennutzungsplanes durch diesen Plan beschlossen. 61/12 - FNP 162 Düsseldorf, den 10.12.2015 Der Oberbürgermeister 
			Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. 61/12 - FNP 162 Düsseldorf, den 12.12.2015 Die Bezirksregierung 239 Im Auftrag 
			Der Rat der Stadt ist in seiner Sitzung am 12.12.2015 in der Verfügung der Bezirksregierung vom gegebenen Einschränkungen und Auflagen beigetreten und hat beschlossen, diesen Plan entsprechend den blauen Eintragungen zu ändern. 61/12 - FNP - Düsseldorf, den 
GRÜNFLÄCHEN Grünfläche Parkanlage Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz Zeltplatz Badeplatz, Freibad Friedhof Festplatz Gehwegverbindung zwischen Grünflächen	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U.A. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Überschwemmungsgebiet Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone, z.B. II Richtfunkstrecke mit Angabe der Bauhöhenbeschränkung in m ü. NN, 100 m beiderseits der eingetragenen Achse Friedhof Festplatz Gehwegverbindung zwischen Grünflächen	Umgrenzung des Bauschutzbereichs gem. Luftverkehrsgesetz (bezogen auf Endausbau) Umgrenzung des Fluglärmschutzgebietes gem. Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm v. 17.08.1998 Schutzzone A Grenzen des Fluglärmschutzbereichs aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) und der (Fluglärmschutzverordnung Düsseldorf - FluLärmDüsseldorf) vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. 2011 S.502) Tag - Schutzzone 1 Tag - Schutzzone 2 Nacht - Schutzzone SONSTIGES Umgrenzung des Sanierungsgebietes Siedlungsschwerpunkt nach dem Landesentwicklungsprogramm - LEPro - vom 05.10.1989 und Rd. Erl. des Innenministers NRW vom 05.10.1976.	Die Genehmigung dieses Planes durch die Bezirksregierung ist lt. Bekanntmachungsanordnung vom 18.12.2015 im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2015 gemäß § 6 (5) BauGB bekannt gemacht worden. 61/12 - FNP - 162 Düsseldorf, den 23.12.2015 Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag 



Landeshauptstadt Düsseldorf

# Flächennutzungsplan- änderung Nr. 162

## Hansaallee / Böhlerstraße

Stadtbezirk 4  
Maßstab 1 : 20.000

Dieser Plan enthält Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722). Durch diesen Plan werden alle früheren Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes aufgehoben.